Naturschuß

Amtl. Nachrichtenblatt fur Naturschut in der Probing Bestfalen

Hilling der Berausgegeben vom Beauftragten für Naturschut der Provinz Westfalen.

1. Bericht.

Gemeinsame Arbeitstagung der westfälischen Naturschutzbeauftragten und der Fachstelle "Naturkunde und Naturschutz" im Westf. Heimatbund am 12.—13. Februar 1938

im Landesmufeum für Raturfunde zu Münfter.

Bon Naturschutz schuftragten waren anwesend: die Bezirksbeauftragten Dr. P. Graebner (Bez. Münster), H. Kuhlmann (Bez. Minden), W. Lienenkämper (Bez. Arnsberg), K. Oberkirch (Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk); die Kreisbeauftragten: Dr. H. Beyer (Kr. Münster-Land), W. Bierbrodt (Kr. Hamm-Unna), Prof. Dr. H. Budde (Kr. Dortmund), W. Conrad (Kr. Soest), Dr. med. Dahms (Kr. Bectum), F. Ezsternbrink (Stadt- u. Landkreis Jserlohn), Heeger (Kr. Lüdinghausen), Hossmann (Kr. Siegen), F. Killing (i. B. Kr. Lippstadt), D. K. Laag (Kr. Minden), Prof. Langewiesche (Kr. Hersprod-Land), Lengen (i. B. Kr. Olpe), Lilie (Kr. Bocholt), K. Luther (Kr. Meschoe), Meise (i. B. Kr. Hale), Mierseld (Kr. Brison), Pagendarm (Kr. Büren), Pelster (Kr. Warendorf), F. Plasmann (Kr. Arnsberg), Preising (Kr. Borken), A. Keichenbach (Kr. Steinsurt), H. Keichenbach (Kr. Seisingurt), H. Kodlunghausen, Bottrop, Gessenkorn, Gladbech, B. Seiser (Kr. Haderborn), A. Seesen (Kr. Hersberg), Bester (Kr. Haderborn), A. Teelen (Kr. Hersberg), Bester (Kr. Baderborn), A. Teelen (Kr. Hersberg), Besterfrölke (Kr. Wiedenbrück).

Als Bertreter von Naturschußbehörden waren anwesend: Dr. Albrecht (Landkreis Bielefeld), Baurat Bruno (Kr. Hersond), Dr. Latmann (Kr. Bielefeld-Land), Kulturbaumeister Fischbach (Kr. Halle), Kreisbaurat Dr. Freckmann (Kr. Arnsberg), Heinz (Kr. Hersond), Kreiskulturbaumeister Hoffmann (Kr. Wiedenbrück), Jobst (Kr. Hersond), Kreissyndikus Klassei (Kr. Minden), Regierungspraktikant Korte (Kr. Steinsurt), Streich (Kr. Bielefeld-Stadt), Dr. Zenke (Polizeiprä-

fidium Redlinghausen).

Bon der Landesplanungsgemeinschaft waren anwesend: Landes-

planer Dr. Rosenberger, Dr. Taschenmacher, Dr. Wimmer.

Bom Weft f. Seimatbund waren weiterhin anwesend: der Organisationsleiter Landesresernt Zepter, der Hauptsachstellenleiter Dr. Schulte, sowie die Fachstellenmitglieder Landwirtschaftsrat Dr. Walter und Studienrat Dr. E. Lücke.

Als Gäfte waren erschienen: die Landesbeauftragten für Naturschut Forstmeister Dr. Hampe (Braunschweig), Studienrat Suffert (Detmold), die Bezirksbeauftragten Prof. W. Bock (Hannover), Rektor C. Koch (Osnabrück), Dr. Benecker (Hildesheim), Direktor Schulz (Kassel), die Kreisbeauftragten Rappold (Waldeck), Rosin (Lemgo), der Leiter des Heimat- und Naturschutzusschusse im S.G.B. W. Münker (Hilchenbach), der Leiter des Wiehengedirgsverbandes Prof. Dr. Schomburg (Osnabrück), Studienrat Dr. U. Steußloff (Gelsenkirchen), Oberförster A. Scholaster (Dorsten), Rechtsanwalt D. Koenen (Münster) und Dr. P. Bonnegut (Münster).

Am 12. Februar fand von 16—19 Uhr eine Aussprache der Bezirksbeauftragten statt, an der auch die Beauftragten der Nachbargebiete sowie Landesreserent Zepter teilnahmen. Besprochen wurde zunächst die bisher nicht einheitlich geregelte Abgrenzung der Aufgaben der Bezirks- und Kreisbeauftragten vor allem bei der Ausarbeitung der Landschaftsschutzten. Wenn auch den Kreisbeauftragten hier der überwiegende Anteil der Arbeiten zufällt, so muß doch

beachtet werden, daß die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten stets im engsten Einvernehmen mit den Bezirksbeauftragten erfolgt. Das ift besonders wichtig im hinblid barauf, daß bas Schutbedurfnis in ben einzelnen Gebieten fehr perichiebenartig ist (Industriegebiete, Randgebiete von größeren Städten, Streusiedlungen, Bandergebiete usw.). Die bisher meift noch zurückgestellte Kartierung von Landschafts bestandt eilen muß im wesentlichen den Kreisbeauftragten vorbehalten bleiben. Besprochen wurde weiterhin die Frage der Ausdehnung der gefcutten Flächen, der möglichst weitgehenden Bekanntmachung und ber Uberwachung. Es wurde dafür empfohlen, bei Grenzbegehungen und Wafferschauen stets den Naturschugbeauftragten einzuschalten und die Landschaftsschugkarten allen Amtsbürgermeiftereien, Forftbehörden und Bergämtern sowie den Bezirksplanungsftellen zum Aushang zu überweisen. Die Zusammenarbeit mit allen behördlichen Stellen, die fich mit der Umgeftaltung der Landschaft befaffen, muß jum Teil noch enger werden (Diskuffion aufgetretener Schwierigkeiten).

Bei Eintragung von Naturdenkmalen wird empfohlen, ein Roordinatenspstem zugrunde zu legen, das ein eindeutiges Biederauffinden geftattet (Benuhung des Planzeigers oder Angabe der Millimeterentfernung von den Karten-

rändern).

Die Erfahrungen mit der Stubenvogelberingung ließen erkennen, daß hier noch verschiedene Schwierigkeiten überwunden werden muffen (3. B. große Ent-

fernung von den Beringungsstellen, Berluste durch Beringung usw.). Der Provinzbeauftragte bittet, die von der Reichsstelle für Natur= schutz ergehenden Rundfragen über das Borkommen von Saatkrähen= kolonien, Blutegeln, über Standorte geschütter Pflanzen usw. zunächst nach Münfter zu beantworten, von wo fie weitergeleitet werden. Er bittet zugleich außerdem um Nachrichten über Reihersiedlungen und über das Borkommen von Siebenschläfer, Haselmaus und Hausratte (Dachratte).

Die Aussprache erstreckt sich ferner auf die strittige Umpflanzung bedrohter Bflanzenbestände, auf die Tätigkeit der heimattiergarten, auf Fragen der Unkoftenerstattung und der Unfallversicherung für die Beauftragten sowie der Naturschutzpropaganda, für welche das umfangreiche Lichtbildarchiv des Naturkundemuseums zur

Berfügung steht.

Die Sauptsigung, die alle erschienenen Naturschutheauftragten, Fachstellenmitglieder und Behördenvertreter vereinigte, begann am Sonntag den 13. 2. um 10 Uhr 40. Der Provinzbeauftragte Dr. Rensch dankte für das so vollständige Erscheinen der westfälischen Beauftragten, begrüßte die Gafte und übermittelte Gruße von Herrn Landeshauptmann Kolbow, von Herrn Landesrat Dr. Kühl, von Herrn Oberregierungsrat Dr. Klose und von Berrn Professor Dr. Schönichen. Er umriß dann turz das Ziel der Tagung, die vor allem als gründliche Aussprache gedacht ift, zu der die kurzen Borträge gewiffermaßen nur die Stichworte liefern follen. Im Bordergrund stehen dabei die heute vordringlichen Aufgaben des Landschafts= schutes, über deren Durchführung im einzelnen noch manche Unklarheit besteht. Die Zusammenkunft hat jugleich den Zwed, die Beauftragten der Proving Weftfalen und der Nachbargebiete einander näher zu bringen, um eine fruchtbare Zusammenarbeit zu erleichtern.

Wenn die Lagung der Kachstelle "Naturkunde und Naturschute" damit vereinigt wurde, so geschah dies zunächst deshalb, weil die meisten Fachstellenleiter zugleich Naturschutzbeauftragte sind. Es soll aber dadurch auch zum Ausdruck kommen, daß die mehr erzieherische und werbende Tätigkeit der Fachstelle von der aktiven Naturschutzarbeit praktisch garnicht zu trennen ist. Der Provinzbeauftragte wies barauf hin, daß auf einer Sondersitzung der Fachstelle im Herbst des Jahres die Herausgabe von "Naturführern" besprochen werden soll, die nach Art der so erfolgreichen kunsthistorischen und geographischen Kührer allen Bolksgenoffen eine billige und zuverläffige Einführung in die biologischen Berhältniffe der Beimat geben follen.

Als erfter Redner sprach der Bezirksbeauftragte S. Ruhlmann (Bielefeld)

über "Die Bedeutung der Naturichutgebiete für das deutsche Bolkstum".

Ausgehend von der Erkenntnis, daß die Erziehung zum Naturschut schon beim Rinde einsehen muß und das Bolkstum ewig an den Beimatboden gebunben ift, forderte er, die jungen Menschen hinauszuführen in echte, unverfälichte Natur. Diese haben wir noch in einem großen Teil der Naturschungebiete. Sier übt noch reiches altgermanisches Tierleben seinen Zauber aus, oder hier werden uns vielfach fehr eindrucksvoll vergangene Steppenurzeiten ober Wirkungen von Gletscher- ober Moranenarbeit vorgeführt. Insbesondere sind es die Urwaldreste, die uns in ihren Bann schlagen und uns den Eindruck vermitteln, als wandle man hier auf heiligem Boden der Uhnen. Diese Banngebiete muffen in den Dienft der Erziehung jum Naturgefühl gestellt werden, um so die Seelen für die Natur zu gewinnen. Wir muffen vor allem der Jugend die Quellen schöpferischen Boltstums erschließen, indem wir ihr die Naturschutgebiete zu heiligen Sainen des Erlebens und Erkennens merden laffen. Dann wird es nicht schwer sein, von hier aus Brücken zu schlagen zur Beichen-, Bilb- und Baukunft, zur Dichtung unserer Meister und zur höchsten Ausdruckstunft der Seele, zur deutschen Musik. (Aussprache: Albrecht, Langewiesche, Oberkirch, Rensch, Rosenberger.)

Anschließend gab Dr. B. Rensch einen Überblick über die zu leistende Arbeit unter dem Thema: "Bas ist in Westsalen schützenswert?"

Die Tätigkeit der Naturschutbeauftragten, die heute einen fo großen Aufwand von Zeit und Kraft erfordert, ist eine ehrenamtliche. Das ist von großer ideeller Bedeutung: wird doch damit zum Ausdruck gebracht, daß hier Männer am Werke sind, die mit vorbildlicher, idealistischer Einsagbereitschaft eines der großen Ziele des neuen Deutschland verwirklichen. Wir muffen uns aber auch klar barüber fein, daß mit dem Fehlen hauptberuflicher Naturschutzbeauftragter ebenso auch gewisse Schwierigkeiten gegeben find. Es find Angehörige der verschiedensten Berufe, die heute als Anwälte unferer heimatlichen Natur tätig find, es gibt darunter viele Lehrer, die eine biologische Borbilbung haben, es gibt aber auch nicht wenige Lehrer anderer Kachgebiete, sowie Berwaltungsbeamte, Arzte, Künstler usw., welche die von uns benutten Kachkenntniffe in ihren Mußeftunden erwerben mußten. Go kann es nicht ausbleiben, daß auch die Naturschutzarbeit mit etwas verschiedener Blidrichtung geleiftet wird und daß dabei die Schugwürdigkeit von einzelnen Gebieten, von Bäumen, Quellen und vor allem von größeren Landschaftsteilen verschieden beurteilt wird. Es ift beshalb wohl nicht überflüffig, wenn ich heute einmal kurz zusammenfasse, was meines Erachtens hier in Westfalen in Zutunft noch besonders schützenswert sein wird.

Das Reichsnaturschutgesetz fordert zunächst die Erhaltung von Gebieten und Naturdenkmälern, denen eine besondere wissenschaftliche, geschichtliche, heimat- ober volkstundliche Bedeutung zukommt oder die von besonderer Schönheit oder Eigenart find. Soweit es fich um größere Landflächen handelt, find diese in Bestfalen heute wohl im wefentlichen bereits erfaßt und burch Berordnung geschütt, oder ber Schut ift in Aussicht genommen. An kleineren Gebieten bis zu etwa 10-15 ha Größe gibt es dagegen noch recht viele, deren Erhaltung unbedingt anzustreben ift, weil die heutigen intensiven Kultivierungsarbeiten befürchten lassen, daß diese für Botanik, Zoologie, Geologie, Biogeographie, Urlandschaftssorschung und Siedlungsgeographie und auch für vom naturäftethischen Standpunkte aleich wichtigen Heimatteile zerktört werden. Es scheint mir deshalb wünschenswert, daß wir in Westfalen eine beschleunigte, provisorische Aufnahme alles Schügenswerten, unabhängig von den angestrebten Schupverordnungen durchführen. Dies geschieht am beften in der Beise, daß mir hier nach Münfter kurze Berichte darüber gefandt werden mit ganz rohen Ortsangaben und knapper Begründung. Golche Berichte brauchen also keine besondere Arbeitsbelastung zu bedeuten. (Ein entsprechendes Rundschreiben mit kurzen Richtlinien werde ich ich in den nächsten Tagen versenden.) Damit wird hier eine gewiffe Planung der Naturschutarbeit ermög= licht, die besonders für die Berteilung der finanziellen Beihilfen wichtig ift. Ich möchte damit aber keineswegs etwa anstreben, daß nun die schönen und wichtigen Teile der Provinz vordringlich behandelt werden: es muß vielmehr das Bestreben jedes Kreises und vor allem jedes an Natur= schönheiten armen Kreises sein, Charakteristisches

Schönes zu erhalten, denn die meisten Bolksgenossen sind natürlich nicht in der Lage, etwa nach Halten zu fahren, um sich an einer schönen Wacholderheide zu erfreuen oder zum Limberg ins Wiehegebirge zu reisen, um einen typischen nord-westdeutschen Mischwald kennen zu lernen. Naturschutz ist stets Dienst am ganzen Bolkel

Benn wir nun die Schuhwürdigkeit einzelner Gebiete abwägen, so müffen wir aber natürlich trogdem auch über die Grenzen der heimatlichen Provinz hinaussschauen, denn nur so wird uns deutlich, was gerade hier charakteristisch ist. Im nordwestdeutschen Gebiete gibt es noch verhältnismäßig viele atlantische Seideslächen mit großen Beständen von Glockenheide (Erica) und Krähenbeere (Empetrum), noch viele Sumpsgediete mit Gagelsträuchern (Myrica), Sonnentau (Drosera) und Stablitien (Narthecium). Benn manche Begetationssormen hier in manchen Kreisen noch ganz gewöhnlich sind, so bedürsen sie deshalb doch besonderer Beachtung, weil sie im gesamt deutschen Kaume eine Eigenart des Nordwestens darstellen, die in erster Linie bewahrt werden muß.

Damit berühren wir auch schon eine weitere Tatsache, die nicht selten zu Mißbeutungen geführt hat: wir wollen weniger "Seltenheiten" als vielmehr hauptsächlich das Typische schühen. So ist eine trockene Bergtrift nicht nur deshalb schühenswert, weil hier vielleicht eine seltene Orchideenart steht, sondern vor allem deshalb, weil diese Pslanzengemeinschaft in ihrer Gesamtheit charakteristisch ist, sür das heimatliche Landschaftsbild bestimmend und damit sür jede Art landschaftsgebundener Forschung wichtig ist.

Aberschauen wir nun einmal all die Gebiete, die 3. It. in Westfalen unter Natur= schutz stehen, oder bei denen Schutzverordnungen in Borbereitung sind, so müssen wir feststellen, daß gerade die wichtigsten Landschaftsformen. Begetationsformen und Tiergemeinschaften noch verhältnismäßig wenig babei bedacht find. Wir haben ba 3. B. ichon eine ganze Reihe von Bacholderbeständen und von Trockenheiden, aber das find zumeift keine Urlandschaften, sondern sekundar durch Beidebetrieb entstandene Gebiete. Gewiß find fie meift ichon und ficherlich auch schützenswert, aber noch wichtiger muß uns die Sicherstellung von folchen Ländereien fein, die der unberührten westfälischen Landschaft entsprechen. Das find neben den verschiedenen Gumpflandschaften, besonders die Baldtypen: die Eichenund Sainbuchenwälder der Ebene und die Mischwälder und Buchenwälder der Gebirge. Gerade hier aber haben wir verhältnismäßig von biefen "gewöhnlichen Landschaftstypen" wenig endgültig geschütt. Als großes Mischwaldgebiet kommt nur ber Limberg in Frage, kleinere Waldpartien haben wir dann am Ziegenberg und Bielenberg, im Hönnetal, im Wolbecker Tiergarten und im Lippetal. Die pflanzensoziologifche Bielgestaltigkeit unserer Balber, d. h. der früher bei uns weitaus vorherrichenben Urlandichaftsform ift damit aber noch keineswegs Rechnung getragen. Ich bitte deshalb ihr Augenmerk besonders auf die Schaffung von Bald-Naturschutgebieten zu richten, wie mir dies vor wenigen Tagen auch von der Reichsstelle für Naturschutz empfohlen wurde.

Die bisherigen geschützten Waldgebiete haben aber auch noch einen weiteren Nachteil: es ist dabei eine normale Holznugung nicht ausgeschlossen. Das ist aus wirtschaftlichen Gründen notwendig. Trozdem milsen wir es unbedingt anstreben, in einigen Fällen auch kleinere Waldgebiete völlig von jeder Nugung auszuschlieben, sodaß also morsche Stämme umfallen und allmählich am Boden vermodern. Erst ein solcher deutscher Urwald könne wieder eine natürliche Flora des Waldbodens hervordringen, die heute in allen Nugwäldern ganz zurückgedrängt ist. Bor allem aber würde nur ein solcher ursprüngslicher Wald eine normale Kleintiersauna beherbergen, die ebenso in allen Nugwäldern ganz zurückgedrängt ist und in einigen morschen Studden ein klägliches Dasein sührt, das uns keinerlei Borstellung erlaubt, wie hier die natür-lichen Tiergemeinschaften ausgesehen haben.

Noch schwieriger liegen die Berhältnisse bei Moorgebieten. Auch hier gibt es sehr verschiedene Typen, und auch hier ist die Nuzung so vordringlich, daß wir zufrieden sein müssen, wenigstens in den entwässerten Hochmooren noch kleine Restgebiete zu erhalten, die in den Torfstichen wenigstens punktweise die Lebensgemeinschaften der Moorpslanzen und Moortiere noch bewahren.

Besonders kleine Gebiete vermögen wir ja auch als Naturdenkmäler sicherzuftellen. Davon wird leider noch viel zu wenig Gebrauch gemacht. Es gibt in Westfalen noch Quellsümpse, Walbbachteile, Trockenrasen, Kalkkupppen u. s. s., die ursprüngliche und damit wissenschaftlich sehr bedeutsame Pflanzenund Tiergemeinschaften beherbergen und zumeist auch die Eigenart eines Gebietes bestimmen. Hier müssen wir schnell zugreisen, weil zumeist ein wirtschaftlicher Wert garnicht vorhanden ist. Wo es angängig ist, möchte ich empsehlen, Brutkolonien von Saatkrähen und Fischreiher in gleicher Weise unter Schutzu zu stellen.

Im übrigen werden ja hauptsächlich alte Bäume zu Naturdenkmalen erklärt. Hier wird in Zukunft stärker als bisher darauf geachtet werden müssen, daß nicht nur Listen von Karitäten entstehen. Benn Platanen, Akazien, Fichten, Götterbäume, Tulpenbäume und andere landfremde Gewächse nicht selken eine gewisse geschichtliche Bedeutung haben und deshalb schüßenswert sind, so sollten doch die heimatlichen Bäume stets weitaus überwiegen, was leider manchmal nicht der Fall ist. Das gleiche gilt von den Blutbuchen, Pyramideneichen, Schlangensichten und anderen Spielarten. Bir müssen uns vor Augen halten, daß dies doch erbliche Barianten sind, die gewöhnlich biologisch geschwächt sind und daher in freier Natur immer wieder durch natürliche Auslese unterdrückt werden. Also nicht mehr so viele Seltenheiten als Naturdenkmale und mehr urwüchsige heimatliche Baumgestalten! In baumarmen Gedieten sollten dabei vielleicht auch östers jüngere Exemplare sichergestellt werden, soweit sie von landschaftlicher Bedeutung sind.

Noch mehr sind ja bekanntlich die Ansichten darüber verschieden, welche Landschaftstateile schutzwürdig sind und wie weit hier eine Sintragung in Landschaftschutzarten gehen soll. Entscheiden müssen da wohl in erster Linie die praktischen Bedürsnisse, die in jedem Kreise andere sind. Aber wir dürsen jedenfalls nicht mehr schüßen, als wir überwachen können, wenn die Landschaftsschutzverordnungen nicht

unterwühlt werden follen.

Jum Schluß noch ein Wort über den Bogelschuß. Durch Andringen zahlslofer Nistkästen wird in jedem Walde der Eindruck des Naturhaften und Urwüchsigen geschmälert. Ein älterer Baumbestand weist so viele natürliche Höhlen auf, daß hier keinerlei künstliche Nachhilse für die Höhlendrüter von Nöten ist. G. Schiermann hat z. B. durch sorgsältige Zählung in bestimmten Kontrollslächen sür den Spreewald und auch sür einen alten Kiefernbestand der Mark Brandenburg nachgewiesen, daß immer nur ein Bruchteil der brauchbaren natürlichen Baumhöhlen von Bögeln besetzt sind. Es liegt dies daran, daß alle diese Höhlendrüter ein Brutrevier von bestimmter Ausdehnung gegen Artgenossen verteidigen. Die meisten Bögel lassen sich also nicht durch künstliche Maßregeln über eine gewisse Normalzahl hinaus anreichern (Stare und andere gesellige Bögel natürlich ausgenommen). Es empsiehlt sich deshalb, die Nistkästen aus Gärten, Parks und jüngere Baumbestände zu beschählen.

(Aussprache: Conrad, Bruno, Oberkirch, Reichenbach, Säger, Schulk.)

Der Bezirksbeauftragte für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk K. Oberstirch (Effen-Borbeck) berichtete über "Meliorationen".

Das Wort "Meliorationen" ist unserer Muttersprache so fremd, wie die bisherige Art der Durchsührung der Meliorationen in unserer Heimatnatur. Die biologischen und idealen Gründe für unsere Forderungen bezüglich der Meliorationen sind so bekannt, daß ich mich ausschließlich der technischen Behandlung des Ausbaues unserer Bäche zuwenden darf.

Schutzmaßnahmen für die Bachläufe in drei Abstufungen: Erhaltung, pflegliche

Behandlung, gefunde Neugestaltung.

Soweit vegetationskundlich, faunistisch oder landschaftlich ausgezeichnete Bachläufe noch vorhanden sind, ist in erster Linie zu prüsen, ob unberührte Erhal* tung als Naturdenkmal oder Naturschutzgebiet notwendig und wirtschaftlich erträglich ist. Für jeden Kreis sollte die Erhaltung eines Bachlauses möglich werden.

Eingriffe in einen Bachlauf sind erst dann berechtigt, wenn landeskulturelle Gründe dazu zwingen und dauernde gesamtwirtschaftliche Borteile erwachsen. Dann darf aber eine Beränderung des natürlichen Bachzuftandes nur soweit durchgeführt werden, wie dies wasserbaulich unerläßlich ist. Damit ist die Berpflichtung zu pfleglicher Behandlung des Bafferlaufes im weitmöglichsten Mage gegeben. Die Linienführung hat sich dem vorhandenen Lauf anzupossen, soweit vorhaubenes Gefälle und Kurven das zulaffen. Notwendige Erbreiterung ift, soweit angängig, nur einseitig zur bewuchsarmen Seite hin auszubauen. Gefunde Ufer find zu erhalten, bei unvermeidbarem Uferausbau ist das Trogprofil zu bevorzugen. Borhandener Uferbewuchs darf nur fallen, soweit er den Hochwasserabfluß wirklich stört. Bei notwendiger Beseitigung ift Neupflanzung Pflicht. Krautbewachsene Sohlen find unberührt zu laffen, wo eine Austiefung nicht erforderlich ift. Richt durchzuhaltende Schlingen muffen weitgehend als Altwaffer erhalten bleiben. Bauwerte, jumal Brüden, find aus Bruchstein, Ziegeln oder Holz zu errichten, nicht bagegen aus Beton. Die Berkahlung eingebeichter Borländer der Rluffe darf nicht gedulbet werden. Loderer Baubestand hindert nicht den Sochwasserabfluß. Wo Rodungen unerläglich find, find angemeffene Teile der Rodungsflächen als Bedenstreifen ober zur Erhaltung von Baumgruppen auszusparen.

In den wohl seltenen Fällen, in denen eine weitgehende Erhaltung der natürlichen Landschaftsbestandteile des Bachlauses durch schonende Behandlung nicht möglich wird, also eine völlige Neugestaltung einsehen muß, hat diese bemüht zu sein, möglichst natürliche Berhältnisse im vorgenannten Sinne zu schaffen. Auch in diesem Falle darf nicht die deutsche Bachlandschaft einer Kanalisierung weichen.

(Aussprache: Bock, Langewiesche, Rensch, Schulz, Suffert.)

Bur Mittagsstunde waren die Teilnehmer fast vollzählig zum gemeinsamen Eintopselsen im Boo-Restaurant vereinigt.

Die Nach mittagssitzung begann um 15 Uhr mit einem Bortrage des Naturschutzgeauftragten für den Kreis Lübbecke Herrn Rektor Rohlmann: "Belche Forderungen hat der Landschaftsschutz an die Ausgestaltung unserer Dorffriedhöse zu stellen?" Es gilt, den guten Dorffriedhos, den man nur noch selten sindet, vor dem traurigen Schicksal vieler städtischer Friedhöse zu bewahren. Das hat vor allem zu geschehen durch Erziehung der Bevölkerung zu einer heimatgebundenen Gestaltung der Friedhöse. Durch Gegenüberstellung verschiedener Friedhossansichten wurde auf zahlreichen Lichtbildern verdentlicht, wie diese Stätten im einzelnen angelegt werden müßten.

(Aussprache: Langewiesche, Oberkirch, Rensch, Rosenberger.)

Der Beauftragte für Naturschut im Regierungsbezirk Münster, Herr Dr. P. Graebner gab eine **Übersicht über die bisherigen Landschaftsschutzmaßnahmen** in diesem Bezirke. Es sind zunächst die unmittelbar gefährdeten Landschaftsteile durch Berordnungen geschützt worden, vor allem die Ems mit ihren Zuslüssen. Der Bortragende warnte vor einer Übertreibung des Landschaftsschutzes, weil damit eine ausreichende Überwachung unmöglich gemacht werde. Er erläuterte serner einige siir die Bersahren technisch wichtige Einzelheiten, z. B. die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit der Kreisbeauftragten mit dem siir die einheitliche Ausrichtung der Arbeitverantwortlichen Bezirtsbeauftragten, die Beteiligung der Behörden und Planungsstellen bei der Aufstellung der Kartenpläne; die Möglichkeit der Gestaltung des § 2 der Berordnungen, die Ersassung der Umgebung von Naturschutzgebieten, die Notwendigkeit der Überwachung u. a.

In seinem zweiten Bortrage erläuterte Berr Dberfirch die Unlage von Landichaftsichunkarten.

Bei Anlage der Landschaftsschutzkarten ist scharf zu trennen zwischen Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen. Die ersteren sind voll in roter Farbe anzulegen. Die Landschaftsteile sind in roter Umrahmung einzutragen. Für Landschaftsteile ist der Schutz ein wesentlich anderer als für die Landschaftsbestandteile. Es erscheint deshalb zwecknäßig, die Karten sür Teile und für Bestandteile völlig getrennt anzulegen. Landschaftsbestandteile sich das einzellindividuen der Landschaft absolut geschützt. Es ist verboten, sie zu verändern oder zu beseitigen. Beränderun-

gen bedürfen einer ausdrücklichen Ausnahmegenehmigung, die in vielen Fällen garnicht zugelassen werden kann, ohne den Zweck des Schutzes ganz zu verlieren. Sine ortsgebräuchliche Nutzung kann also nicht zugelassen bleiben. Die Aufstellung dieser Art der Schutzkarten erfordert sorgfältige Prüsung jeder einzelnen Sintragung, da für den Sigentümer eine wirtschaftliche Behinderung gegeben wird. Sie erfordert serner dis ins Sinzelne gehende Durchprüsung der Gebiete und damit längere Zeit bis zur sertigen Bearbeitung. Die Schutzarte für die Landschaftsbestandteile ist neben der Ermittlung der Naturdenkmale ureigenste Aufgabe der Kreisbeauftragten.

Für Landschungen innerhalb größerer Flächen untersagt, die zu Berunstaltungen des Gesamtbildes führen. Solche Beränderungen ersolgen nicht durch die ordnungsmäßige Vewirschaftung von Feld und Wald und hecke. Abholzungen sind nicht als störende Beränderungen aufzusassen, sondern als natürlicher Ablauf einer Wachstums- also Wirtschaftsperiode. Anders verhält es sich mit Rodungen. Solche wie auch Anlage von Sandgruben, Steindrüchen, Errichtung von Bauten, auch Wochenendhäusern ergeben Beränderungen. Sie können unter Umständen durch Ausnahmegenehmigung zugelassen werden, dann unter Erteilung von Auflagen, die Schonung oder Wiederstellung der Landschaft ermöglichen. In vielen Fällen werden Landschaftsteile aber von solchen Singrissen völlig freizuhalten sein. Die wichtigste Schußausgade der Landschaftsschußkarte besteht nicht in der Schaffung einer Möglichkeit zur absoluten Verhinderung von Eingrissen, sondern zur Schaffung einer geseslichen Handhabe, unnötige Verunstaltungen der Landschaft zu verhindern, notwendige Eingrisse durch Einfluß auf die Gestaltung oder Behandlung landschaftsfreundlich zu regeln.

Wie unerläßlich Landschaftsschutzverordnungen sind, ging besonders aus den Ausstührungen des Kreisbeauftragten sür Naturschutz im Landkreise Münster, Herrn Dr. He ner hervor, welche die Bebauung der Werse- und Emsuser mit Wochenend- häusern behandelten. Die Gesahr, daß unsere Landschaft durch Bochenendhäuser, hier als Sammelbegriff für alle Bauten angewandt, die als Sommer-, Ferien-, Bootsoder Jagdhäuser, als Fischerhütten oder sonstwie bezeichnet werden mögen, ungehemmt verschandelt werden kann, scheint glücklicherweise gebannt zu sein. Der Kunderlaß des Herrn Reichssorstmeisters und Preuß. Landessorstmeisters vom 28. 8. 1937— I 1381/37— bezüglich der Wahrung des Landschaftsbildes bei Errichtung von Bauten verlangt gerade unter Bezugnahme auf Wochenendhäuser "gebührende Riickssichtnahme auf die einwandsreie Wirkung von Bauten in der freien Landschaft".

Bieweit die Berschandlung einst prächtiger Landschaftsteile besonders an unseren Flußläusen bis in die letzte Zeit hinein fortgeschritten ist, verdeutlichen eindrucksvolle Bilder. So sind nicht allein die Steiluser, die durch ihren Baum- und Strauchbestand noch eine gewisse Tarnungsmöglichkeit bieten, dicht mit Bochenendhäusern besett (vergl. Abb. 1), sondern auch die tiefgesegenen freien Flußuser sind mit seltsamen Reihen von "Psahlbauten" verziert (Abb. 2). Benn diese Abriegelung der Flußläuse auf viele Kilometer hin an sich schon ein untragbarer Zustand ist, so wird die Birkung dieser Einfriedigung noch verschlimmert durch die Bauart der Häuser, die in den käuslichen flachdachigen Typenhäusern, den rohen Zement- oder Backteinklößen, den Baggons, Bellblechbuden und Holzbaracken ihre höchste Bollendung zu sinden scheinen. Die sicherlich gut gemeinten Berschönerungen durch recht dunte Farben, santastische Zäune, Steingartenanlagen, bodenfremde Gehölze (hierher auch Trauerweiden) und vor allem die mannigsachgestalteten Nebengebäude vervollständigen das Bild der Landschaftszerstörung.

Soll hier Abhilse geschaffen werden, so ist einmal eine scharse Überwachung der Bauten notwendig, von denen bislang der größte Teil ohne Genehmigung errichtet worden ist oder die doch zum mindesten in der Aussührung den eingereichten Plänen kaum entsprechen dürsten. Reihensiedlungen im offenen Gelände sind grundsählich zu verwersen. Dort wo sie zwangsläusig noch einige Zeit stehen bleiben müssen, ist wenigstens, unter gleichzeitiger Beseitigung der größten Berunstaltungen am Haus und Grundstiick, die dem Flußlauf abgewandte Seite mit einer einheitlichen dichten



Abb. 1. Wochenendhäuser am Steilufer der Werfe.

Bepflanzung zu versehen. Planmäßige Begrenzung und Ausweisung von Baugelände wird neben einer einwandfreien Gestaltung des Baues die Boraussetzung auch für Bochenendhausbauten in der Landschaft sein. Leider sehlen nach den discherigen Erfahrungen in der Regel gute Entwürfe für derartige Kleinbauten, die ohne Rücksicht auf die Eigenart des Geländes nur den vielsach sehr selbstsüchtigen Zwecken des Erbauers Rechnung tragen. Benn jeder Bauherr sich darüber klar ist, daß er in jedem Falle große Berpflichtungen übernimmt, wird es möglich sein, daß die Bochenendhäuser in unserer freien Landschaft die ihnen zukommenden Zwecke der Erholung und Bolksgesundheit sür einzelne Bolksgenossen erfüllen können, ohne daß sie der Allgemeinheit als Schandslecke entgegentreten.

(Gemeinsame Aussprache zu den drei letten Borträgen: Bruno, Hampe, Lienenkämper, Pagendarm, Rensch, Rosenberger.)

Die Reihe der Borträge wurde abgeschlossen durch die anschaulichen Berichte über "Leiden und Freuden des Naturschüßers" von Herrn B. Münter (Hilchenbach), dem Leiter des Heimat- und Naturschugausschusse im S.G.B. Es wurde dabei besonders eine stärkere Aktivität und eine mehr kämpserische Haltung bei der Sicherstellung von Naturschutzgebieten gesordert.

Es ist in diesem Bericht nicht möglich, die außerordentlich lebhafte und vielseitige Aussprache im einzelnen wiederzugeben, die sich jedem der Borträge anschloß. Doch seien hier wenigstens einige besonders wichtige Anregungen und Mitteilungen zusammengestellt, die dabei geäußert wurden.

Die Ausdehnung der durch Landscheites schutz gesicherten Flächen, die in den einzelnen Kreisen eine sehr verschiedene ist, war in erster Linie der Gegenstand eingehender Erörterungen. In den Kreisen Hersord und Hörter ist der überwiegende Teil der außerhalb der Siedlungen liegenden Gebiete in die Landschaftsschutzern einbezogen worden. Es wurden Bedenken geäußert, daß in solchen Fällen eine ausreichende überwachung möglich sei und daß die Fülle der damit notwendig werdenden Rodungsanträge sür Hecken und Baumgruppen vom Naturschutzeauftragten kaum zu bearbeiten sei. Herr Rektor Säger wies darauf hin, daß



Abb. 2. "Pfahlbauten" am Ufer der Werse. (Bildarchiv Landesmuseum f. Naturkunde, Münster. 1. phot. Hellmund, 2. phot. Beyer).

in dem von ihm betreuten Kreise Högter eine Hedenlandschaft vorherrscht, die nur durch derart summarischen Landschaftsschutz sichergestellt werden könnte. Und Herr Baurat Bruno, der die Landschaftsschutzsänte des Kreises Hersord bearbeitet, konnte überzeugend nachweisen, daß auch in diesem Gebiete die Streusiedlung einen so weitzehenden Schutz notwendig macht. Da das Wohnsiedlungsgesetz hier disher noch keine Anwendung gefunden hat, wurde dei den Eintragungen unterschieden zwischen slächen Flächen die nur von der Siedlung ausgeschlossen seinen völligen Landschaftsschutz unterliegen. Die Landschaftsschutzter stellt damit gewissermaßen das Negativ für die Landesplanungskarte dar, die parallel dazu ausgearbeitet wird.

Auch herr Dr. Rosenberger wies darauf hin, daß eine möglichst enge zusch ammenarbeit mit den Landes= und Bezirksplanungsstel= len anzustreben ist, damit die Beurteilung erleichtert wird, welche Gebiete sür Sied-lungen, Industrieanlagen usw. erschlossen werden sollen und welche umgekehrt möglichst underührt und eventuell auch von neuen Wegen und Straßen verschont bleiben sollen. Eine Zusammenarbeit ist dabei auch zwischen dem Naturschutz und der Industrie der Steine und Erden wünschenswert.

Im Anschluß daran bat der Provinzbeauftragte Dr. Rensch noch einmal, ihm auch die bisher noch nicht fertiggestellten Landschaftsschuzkarten für wenige Tage zuszusenden, damit wenigstens einige provisorische Angaben in das Kartenmaterial übernommen werden und der Landesplanungsgemeinschaft zugänglich gemacht werden können.

Bei der Aussprache über die Anlage von Bochenendhäusern interesserte vor allem die Mitteilung des Bezirksbeauftragten für das Ruhrkohlengebiet, herrn Oberkirch, daß der Landrat von Rees den Abbruch ohne Genehmigung und häßlich erdauter Hütten am Niederrhein verfügt hat. Ein energisches Durchgreisen ist hier in einigen Fällen unerläßlich, wenn der Schutz unserer Flußuser und unserer Gebirge nicht illusorisch werden soll. Der Landesbeauftragte für Braunschweig, Forstmeister Ham pe, macht darauf ausmerksam, daß insolge der fortschreitenden Motorisierung eine stete Bermehrung der Bochenendhäuser unausbleiblich ist. Es genügt deshalb nicht, die Anlage derartiger Bauten zu überwachen, sondern es müssen auch Pläte nachgewiesen werden, an denen solche Häuser in loser Berteilung entstehen können.

Der Beauftragte für den Kreis Steinfurt, Herr Reichenbach, regt an, die Bauern in geeigneter Weise — eventuell unter Mitwirkung der Landesbauernschaft — wieder dahin zu bringen, daß sie auf die alten Eichen an ihrem Hofe

stolz sind. Bei Hochzeiten war es früher üblich, einen Baum neu zu pflanzen, ein Brauch, der heute leider zumeist nicht mehr befolgt wird. Für den Kreis Soest kann der Beauftragte, Herr Conrad, erfreulicherweise mitteilen, daß hier diese schöne Sitte zum Teil noch erhalten bzw. neuerdings durch die Kreisbauernschaft wieder eingeführt ist.

Wenn Rodungen unerläßlich sind, so empfiehlt der Bezirksbeauftragte Herr Oberkirch, so oft wie möglich auf die Exhaltung wenigstens einer Baum = tulisse zu dringen. Soweit der Naturschutz auch bei der Neuanlage von Dorffriedhöfen eingeschaltet wird, bittet Herr Dr. Rosenberger, hier vor allem zu beachten, daß nicht besonders guter Boden der Landwirtschaft entzogen wird.

Bei der Beurteilung der Schuhwürdigkeit von exotischen Bäumen und von Mutationen (Blutbuchen, Schlangensichten usw.) sollte man sich, wie Serr Direktor Schulh, der Beaustragte des Bezirks Kassel, aussührte, stets die historische Bedeutung vor Augen halten. Soweit es sich hier um ältere Bäume hanbelt, gibt die Zeit ihrer Anpslanzung oft einen interessanten Hinweis auf das Wachsen der Handelsbeziehungen zu fernen Ländern.

Herr Studienrat Suffert, der Beauftragte des Landes Lippe, sprach den Bunsch aus, die Naturschutzbeauftragten wenigstens mit den Grundlagen der Wasserbautechnik vertraut zu machen, damit eine Beratung bei Begradigungen und Meliorationen erleichtert wird. Der Provinzbeauftragte teilt darauf hin mit, daß es bereits vorgesehen sei, bei der nächsten westfälischen Naturschutzgung auch Beamte der Wasserbaubehörden einzuladen.

Ein Kameradschaftsabend im Hotel Monopol schloß die arbeitsreiche Tagung ab. B. Rensch.

2. Allgemeines.

Beachtung des § 20 des Reichsnaturichungefeges.

Alla. Bfg. 8 d. Afm. u. Br. Lfm. vom 22, 1, 1938 — I 870/38 —

Der § 20 des Reichsnaturschutzesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) sowie die Durchführungsvorschrift im § 14 der Berordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) verpflichtet sämtliche Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden, vor Genehmigung von Maßnahmen oder Planungen, die zu wesentlichen Beränderungen der Landschaft führen können, die zuständigen Naturschutzehörden so rechtzeitig zu beteiligen, daß den Belangen des Naturschutzes Rechnung getragen werden kann.

Bie die Ersahrungen seit dem Erlaß der Gesetsvorschriften gezeigt haben, ist leider dieser Forderung keineswegs immer entsprochen worden. In einer großen Anzahl von Fällen wurden die Naturschußbehörden überhaupt nicht, in anderen mit solcher Berspätung beteiligt, daß eine ausreichende Berücksichtigung des Natur- und Landschaftsschußes bei der Durchsührung der Maßnahmen nicht möglich war. Dasueben war des öfteren sestzustellen, daß auch von privatwirtschaftlicher Seite oder von nichtstaatlichen Organisationen ohne Berständigung der Naturschußbehörden umfangreiche Geländeankäuse abgeschlossen, ja Gebäude oder technische Anlagen bereits errichtet wurden, die wesentliche Beränderungen der freien Landschaft nach sich ziehen mußten. Im Interesse einer möglichst einwandsreien Gestaltung des deutschen Kaumes und der Pslege der heimatlichen Landschaft, wie die Einseitung zum Keichsnaturschußgeses dies ausdrücklich verlangt, ist ein berartiger Zustand auf die Dauer nicht erträglich. Ich erschen Sie, mir künftig über jeden Berstoß gegen die gesetzlichen Borschriften zu berichten.

Sofern es sich um Unternehmungen anderer Stellen und Organisationen handelt, hat sich die zuständige Naturschutzbehörde in Zukunft unverzüglich einzuschalten und ihre angemeffene Beteiligung zu sichern, sobald sie von einem Borgehen oder nur

einer Planung erfährt, bei der die sachliche Boraussetzung des § 20 anzunehmen ist. Sollte bei den Berhandlungen ein Einvernehmen nicht zustande kommen, so ist unverzüglich an die nächst höhere Naturschutzbehörde zu berichten.

Aber die von Ihnen auf diesem Gebiete inzwischen gemachten Erfahrungen erwarte ich zum 1. 10. 1938 Bericht.

Rundschreiben der Wirtschaftsgruppe Elektrizitätsversorgung Berlin zur Beachtung des § 20 des Reichsnaturschutzesebes.

RdErl. b. Rfm. u. Br. Lfm. vom 24. 1. 1938 — I 9827/37.

Abdruck übersende ich zur Kenntnisnahme.

Un die höheren Naturichugbehörden.

Naturichus.

Nachstehend geben wir unseren Mitgliedern den Erlaß des Reichs- und Prenhischen Wirtschaftsministers vom 5. 7. 1937 — IV 26 164/87 — zur Kenntnis:

"Gemäß § 20 des Reichsnaturschutzesetes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) sind alle Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden verflichtet, vor Genehmigung von Maßnahmen oder Planungen, die zu wesentlicher Beränderung der freien Landschaft sühren können, die zuständigen Raturschutzehörden rechtzeitig zu beteiligen. Rach § 14 der ersten Durchsührungsverordnung zum Reichsnaturschutzeset vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) hat die im Geset vorgeschriebene Beteiligung der Raturschutzehörden so rechtzeitig zu ersolgen, daß den Belangen des Naturschutzes Rechnung getragen werden kann. In Ersüllung dieser gesetlichen Bestimmungen ersuche ich, daß die Energieversorgungsunternehmen vor endgültiger Festlegung der Freileitungsstraßen sich mit den höheren Raturschutzstellen in Berdindung setzen, damit den Belangen des Naturschutzschutzgung getragen wird"

Berordnung zur Anderung der Naturichukverordnung.

Bom 21. Januar 1938 (RGBI, I S. 45).

Auf Grund des § 26 des Reichsnaturschutgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBI. I S. 821) wird folgendes verordnet:

Einziger Baragraph

Die im § 19 Abs. 1 Sat 1 der Berordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nicht jagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzerordnung) vom 18. März 1936 (NGBl. I S. 181) sestgesetze Frist für die Beringung der im Privatbesit besindlichen Bögel geschützer Arten wird dis zum 30. April 1938 verlängert.

Berlin, den 21. Januar 1938.

Der Reichsforstmeister und Breufische Landesforstmeister.

Schut von Findlingen.

Allg. Bfg. 8a d. Rfm. u. Pr. Lfm. vom 4. 2. 1938 — I 1880/38 —.

(1) In verschiedenen Teilen des Reiches wird darüber Klage geführt, daß die Erhaltung der Findlinge (erratische Blöcke) noch nicht allerorts in dem Maße sichergestellt ist, wie es der wissenschaftlich-volkskundliche Wert und die Einmaligkeit dieser eiszeitlichen Naturdenkmale beanspruchen müssen. Bezeichnend ist u. a., daß sich gewerbliche Unternehmen noch in letzter Zeit in der Tagespresse zum Zersägen und Bearbeiten von Findlingsblöcken angeboten haben. Auch berichten die Zeitungen wiederholt über die wahllose Verwendung solcher Steine zu Grads oder Ehrenmalen, und Bildberichte zeigen, daß jene öfter in meist künstlerisch wenig befriedigender

Beise bearbeitet und mit Taseln versehen werden. Die Gedenksteine stehen dann in der Regel in keinem rechten Größenverhältnis zu ihrer Umgebung und wirken nur zu oft unansehnlich und unbedeutend.

- (2) Angesichts dieser Feststellungen ist es besonders zu bedauern, daß für eine solche Berwendung der Findlinge immer wieder Stimmung gemacht wird, weil essich um einen "heimatlichen Werkstoff" handle, dessen Werbung geringe Kosten verursache. Bom rechten künstlerischen und kulturellen Berständnis würde es vielmehr zeugen, wenn an Stelle derartiger unbefriedigender Versuche einwandsreie, würdige, von Künstlerhand gestaltete Ehrenmale aus anderen Werkstoffen träten.
- (3) Findlingsblöde sind naturgeschaffene Denkmale. Ihren Wert betont das Reichsnaturschutzgeset in seinem § 3 besonders. Nur dann, wenn ein Blod etwa aus Gründen des Berkehrs nicht auf seiner natürlichen Lagerstätte bleiben kann, ist seine Überführung an eine geeignete Stelle berechtigt, nachdem zuvor genaue Aufzeichenungen über die ursprünglichen Lagerungsverhältnisse von den Naturschutzbehörden veranlaßt worden sind. Gegen seine Berwendung als Gedenkstein ist nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen nichts einzuwenden. Das Zerschlagen eines Findlingsblodes zu wirtschaftlichen Zweden ist setze als ein gröblicher Berstoß gegen die Absichten des Reichsnaturschutzgesetzes aufzusassen.
- (4) Aus den mir vorgelegten Berichten scheint hervorzugehen, daß die Sicherung der Findlinge durch Eintragung in die Naturdenkmalbücher der unteren Naturschutzbehörden noch nicht überall oder doch nicht in ausreichendem Maße durchgeführt ist, und zum anderen, daß die Borschrift im § 11 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgeses nicht die notwendige Beachtung sindet.
- (5) Ich ersuche daher die höheren Naturschußbehörden, in deren Bereich erratische Blöcke nordischer oder alpiner Herkunst vorsommen, der Sicherstellung solcher Naturbenkmale erhöhte Ausmerksamkeit zu widmen und den unteren Naturschußbehörden ihres Bereichs bestimmte Anweisungen in bezug auf die Mindestgröße der zu schüßenden Blöcke zu geben. Grundsäslich ist ein einzelner Findling, dessen Durchmesser in der größten Ausdehnung 1 dis 1,50 m beträgt, bereits in das Naturdenkmalbuch einzutragen. Dieses Maß kann aber keine allgemeine Gültigkeit beanspruchen, da in vielen blockarmen Gegenden, nicht zuleht unweit der Berbreitungsgrenzen der nordischen und alpinen Geschiebe, die Sparsamkeit der Borkommen zur Herabsehung dieses Maßes zwingt. Für solche Gegenden kann die Mindestgröße auf weniger als 1 m für den Hauptdurchmesser herabseseht werden. Bei Gruppen von Blöcken lassen schlich Maße überhaupt nicht geben. Zu der Frage der Mindestgröße in den einzelnen Bezirken sind die Bezirksbeaustragten sür Naturschuß zu hören.
- (6) Da die Eintragung hiernach noch zu sichernber Blöcke in die Naturdenkmalbücher immerhin einige Zeit in Anspruch nehmen wird, so haben die unteren Naturschußbehörden nach den Borschlägen der sie beratenden Beauftragten für gefährdete Blöcke die einstweilige Sicherstellung nach § 17 Abs. 3 des Reichsnaturschußgesessogleich anzurdnen.
- (7) Die von den in Frage kommenden höheren Naturschutzbehörden nach Absaß 5 gegebenen Anweisungen über die Sicherung von Findlingen ersuche ich, mir unter Bezugnahme auf diesen Runderlaß bis zum 1. Juli 1938 abschriftlich mitzuteilen oder Fehlanzeige zu erstatten.
- (8) Die erforderlichen Abdrucke dieses Runderlasses gehen den höheren Natursschutzbehörden zur Beiterleitung an die unteren Naturschutzbehörden zu.

Naturschutgebiete.

Alla. Bfa. 8b d. Rfm. u. Br. Lfm. vom 5. 2. 1928 — I 639/38 —.

(1) Die höheren Raturschutzbehörden ersuche ich, künftig alle Anträge auf Einstragung von Gebieten in das Reichsnaturschutzbuch unmittelbar an mich einzureichen. Den Anträgen auf Grund des § 7 Abs. 5 ber Durchführungsverordnung vom 31. Oks

tober 1935 (RGBl. I S. 1275) zum Reichsnaturschutzeletz sind folgende Unterlagen beizufügen:

- 1. Berordnungsentwurf (nach Anlage 1 f. auch Abf. 3),
- 2. Gutachten des Beauftragten für Naturschutz oder eines sachwissenschaftlichen Mitarbeiters über die Bedeutung des Gebietes unter Angabe wesentlichen Schrifttums und, soweit vorhanden, unter Borlage einiger bezeichnender Lichtbilder für das Reichsnaturschutzbuch und die Reichsstelle für Naturschutz,
 - 3. Rartenblatt 1:25 000 (Meßtischblatt, topographische Karte oder Forstkarte),
- 4. Katasterhandzeichnung 1:2000 bis 1:10000, aus der die Parzellen oder Grundstücksnummern zu erkennen sind (f. Anlage 1, Anmerkung 4),
- 5. Katasterauszug nebst Eigentümerverzeichnis, falls mehrere Eigentümer in Betracht kommen (f. Abs. 2),
- 6. Stellungnahme der in Frage kommenden Behörden zum Bortlaut des Berordnungsentwurfs, z. B.:
 - a) bei staatlichem Forstbesitz der zuständigen Forstverwaltungsbehörde,
 - b) bei ftaatlichem landwirtschaftlichen Grundbesit ber zuständigen Domänenverwaltungsbehörde,
 - c) bei jagblichen Beschränkungen des zuständigen Gau- oder Landesjägermeifters.
- (2) Die im Abs. 1 unter Nr. 1 bis 4 genannten Unterlagen sind den Anträgen in doppelter, die unter Nr. 5 und 6 bezeichneten in einsacher Aussertigung beizufügen; bei forstlichen Schutzgebieten sind die Unterlagen zu Nr. 4 und 5 im allgemeinen entbehrlich, da die Jagenangaben auf den Forstlarten ausreichen dürften. Sofern weitere zur Beurteilung der Sachlage erforderliche Borgänge bei der höheren Naturschutzbehörde vorhanden sind, sind diese zu Heften vereinigt zur Einsicht gleichfalls beizusügen.
- (3) Ich ersuche, die nach Abs. 1 Rr. 1 vorzusegenden Berordnungsentwürfe künftig nur nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster aufzustellen.
- (4) In dem Antrage ift anzugeben, daß fämtliche von der Eintragung eines Naturschutzgebietes betroffenen Versonen sowie die sachlich beteiligten Amtsstellen zu dem Wortlaut der Verordnung auf Grund der Vorschriften im § 7 Abs. 1 der Durchsführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgeset gehört und gegebenensalls, welche Einwendungen erhoben aber noch nicht bereinigt worden sind.
- (5) Sobald die mit meiner Zustimmung erlaffene Berordnung über ein Naturschutzeit im zuständigen Amtsblatt der höheren Naturschutzbehörde veröffentlicht ist, ersuche ich, mir unverzüglich drei Abdrucke der Berordnung vorzulegen und die zugehörigen Kartenunterlagen, falls diese im Augenblick in der ersorderlichen Anzahl noch nicht fertiggestellt sind, baldmöglichst an mich nachzureichen. Ich muß auf die rechtzeitige Borlage jeder veröffentlichten Berordnung besonderen Wert legen, um die Schutzeitete fortlaufend in das Reichsnaturschutzbuch eintragen zu können.
- (6) Eine besondere Bekanntgabe der bei mir vollzogenen Eintragung neuer Schußgebiete in das Reichsnaturschußduch im Amtsblatt der höheren Raturschußbehörde ift nicht ersorderlich, da der Tag der Eintragung aus dem Wortlaut des § 1 jeder Berordnung deutlich erkenndar ist; die Rummer des Raturschußgebietes wird den höheren Raturschußbehörden von mir nur nachrichtlich mitgeteilt, damit hiernach das dort zu führende Berzeichnis der Schußgebiete ergänzt werden kann.
- (7) Für die bisher durch Berwaltungsanordnungen, Berfügungen oder dergl. eingerichteten Naturschutzebiete müssen auf Grund des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzeletes neue Berordnungen nach dem Muster (Anlage 1) erlassen werden, damit diese Bestimmungen der Allgemeinheit gegenüber Geltung erlangen; erst danach werde ich ihre Eintragung in das Reichsnaturschutzbuch verfügen.

- (8) Es ist ferner zu prüfen, welche Schutzgebiete bisher lediglich durch private Zusicherungen, Pachtverträge oder Ankäuse von Bereinen oder von anderen Stellen als geschützt angesehen wurden. Auch für deren Sicherung durch Berordnungen nach Abs. 8 muß gesorgt werden, bevor die Eintragung in das Reichsnaturschutzbuch verstützt wird.
- (9) Die höheren Naturschutzbehörden ersuche ich schließlich, an Hand der Karten 1:25 000 (Weßtischblätter, topographische Karten oder Forstkarten) innerhalb ihrer Bezirke selftsellen zu lassen, welche Gebiete auf diesen Karten von früher her als Naturschutzgebiete, Urwald oder dergl. verzeichnet, aber dis heute noch nicht durch ausreichende Schutzvorschriften nach dem Reichsnaturschutzgeset, auch gegenüber Dritten, als gesichert anzusehen sind.
- (10) Ich ersuche die höheren Naturschuthehörden, die nach den Absäten 8 bis 10 ermittelten, noch nicht ausreichend gesicherten Naturschutzgebiete ihres Bezirks in ein besonderes Verzeichnis einzutragen und mir eine Abschrift davon bis spätestens zum 1. Juli 1938 vorzulegen. Fehlanzeige ist ersorderlich.
- (11) Abdrucke dieses Runderlasses zur Weiterleitung an die unteren Naturschutzbehörden werden übersandt.

Einstweilige Sicherstellung von Landschaftsteilen.

Allg. Bfg. 12 d. Rfm. u. Pr. Lfm. vom 10. 2. 1938 — I 1593/38 —.

Durch das am 20.1.1938 erlaffene "Dritte Gesetz zur Anderung des Reichsnatursschutzgesehes" (RGBl. I S. 36) hat der § 17 Abs. 3 RNG. folgende Fassung erhalten:

- "(3) Zur einstweiligen Sicherstellung von Naturdenkmalen, Naturschutzgebieten oder sonstigen Landschaftsteilen sind die Naturschutzbehörden berechtigt, den Beginn oder die Weitersührung von Beränderungen oder Beseitigungen zu untersagen und nötigensalls zu verhindern."
 - § 21 Abs. 3 Buchstabe b) lautet nunmehr wie folgt:
- "b) des § 17 Absat 3 zur einstweiligen Sicherstellung von Naturdenkmalen, Naturschutzebieten oder sonstigen Landschaftsteilen."

Ich weise auf diese Gesetzesänderung besonders hin, und ersuche, hiernach bei den ersorderlichen Anordnungen zum Schutze von Landschaftsteilen nach dem § 19 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzeses zu versahren.

Bon dem Recht der Sicherstellung wird u. a. dann Gebrauch zu machen sein, wenn bei Maßnahmen oder Planungen, die zu wesentlichen Beränderungen der freien Landschaft führen können, die zuständige Naturschutzbehörde nicht rechtzeitig beteiligt worden ist.

Sofern eine Maßnahme oder Planung bereits in einem gesetzlich geregelten Verfahren behördlich genehmigt worden ist, darf eine einstweilige Sicherstellung nur mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde angeordnet werden.

Erlaubnis für das Halten von geschützten Bögeln anderer als der im § 17 NSchBO. genannten Arten.

Der Neichsforstmeister hat unter dem 19. Dezember 1937 an die höheren Naturschugbehörden und — nachrichtlich — an das Staatsministerium des Innern in München, die Oberpräsidenten in Preußen und den Staatspräsidenten der Reichsshauptstadt Berlin folgenden Erlaß — I 13 811/37 — gerichtet:

Aus mehreren bei mir in letzter Zeit eingelaufenen Einzelanträgen ersehe ich, daß die Bestimmung des § 19 Abs. 2 der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 (RGBl. I S. 181), die für das Halten von geschützten Bögeln anderer als der im § 17 Abs. 1 genannten Arten eine besondere Genehmigung vorschreibt, noch nicht

überall durchgeführt worden ist. Ich ersuche daher, sogleich für die Beachtung der genannten Borschrift Sorge zu tragen und mir bis zum 1. Mai 1938 Bericht zu erstatten.

Zur raschen Erledigung jest noch einlaufender Anträge ermächtige ich die höheren Naturschusbehörden, soweit dies nicht bereits früher durch Einzelanordnungen geschehen ist, auf Grund des § 29 Abs. 1 NSchBO. nunmehr allgemein die nach § 19 Abs. 2 ersorderliche Haltegenehmigung etwa nach dem beigesügten Muster von dortaus zu erteilen.

Die vorherige Beringung dieser Bögel ersuche ich nach meinem Runderlaß vom 24. November 1937 über Beringung einheimischer Stubenvögel nach § 19 Abs. 1 NScHBO. — I 11 948/37 — zu erlangen. Ich weise besonders darauf hin, daß die Erlaubnis nur für die im Erlaubnisschein benannten Personen gültig ist und sich lediglich auf die Haltung der dort aufgezählten Bögel erstreckt; sie erlischt jeweils bei Abgang der einzelnen Bögel und ist nicht auf andere Bögel gleicher Arten übertragdar. Jede Weitergade der Bögel (Handel, Berkauf, Tausch, Schenkung u. dergl.) ist daher grundsätlich zu verbieten; nur in zwingenden Fällen können Ausnahmen durch Umschreidung der Halterlaubnis zugelassen werden. Die Berwaltungsgebühr sir das Ausstellen der Halterlaubnis ist den Berhältnissen entsprechend möglichst niedrig zu halten, wenn nicht aus Billigkeitsgründen von der Erhebung ganz abgesehen werden kann.

Uber die von Ihnen erteilten Genehmigungen ersuche ich eine Lifte zu führen und mir eine Abschrift davon mit Ihrem Bericht miteinzusenden.

Ausnahmeerlaubnis für bas Sammeln von Beinbergichneden in ber Schonzeit.

Der Reichsforstmeister hat unter dem 25. Januar 1938 an die höheren Naturschutzbehörden solgenden Erlaß — I 14 691/37 — gerichtet:

Auf Grund des § 29 Abs. 1 der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 (RGBl. I S. 181) ermächtige ich Sie, auch im Jahre 1938 das nach dem § 24 Abs. 6 a. a. O. vom 1. März bis 31. Juli verbotene Sammeln von Weinbergschnecken zur Abwendung wesentlicher wirtschaftlicher Schäden im Ausnahmeweg vom 1. März bis 31. Mai zu gestatten.

Ich mache besonders darauf aufmerksam, daß sich diese Erlaubnis nur auf Beinbergschnecken mit einem Gehäusedurchmesser von mehr als 30 mm erstreckt. Da diese Bestimmung im Borjahre nicht überall genügend Beachtung gesunden hat, ersuche ich, auf die Überwachung besonderen Wert zu legen.

Hinsichtlich der Bekanntgabe dieser Erlaubnis, sowie der Sperrung einzelner Gebiete für die Sammeltätigkeit verweise ich auf Abs. 2 meines Runderlasses vom 9. März 1937 — I 1602/37 —.

Ich ersuche, mir nach Ablauf der Sammelzeit spätestens dis zum 1. November 1938, über den Umfang der diesjährigen Sammeltätigkeit sowie über die Absahver-hältnisse zu berichten und mir sonstige Ersahrungen und Mißstände mitzuteilen.

Je ein Abdruck dieses Kunderlasses zur etwaigen Weitergabe an die in Betracht kommenden unteren Naturschutzbehörden liegt bei.

Beringung von Droffeln (Turdus-Arten).

Biederholt ift bei der Reichsstelle six Naturschutz angefragt worden, ob Amseln und Singdrosseln, die als Stubenvögel gehalten werden, mit den amtlich vorgeschriebenen Fußringen versehen werden müssen. Hierzu ist zu sagen, daß diese Bogelarten als jagdbare Arten dem Beringungszwang nicht unterliegen und daß für sie eine Halteerlaubnis nach § 19 und 29 der Raturschutzverordnung nicht ersorderlich ist.

Die Nachprüsung des rechtmäßigen Erwerbs solcher Bögel ift Sache der Jagd-, nicht der Naturschutzbehörde.

Unbau des Bfaffenhütchens.

Der Reichsforstmeister und Preußische Landesforstmeister hat unter dem 31. Dezember 1937 an die Landesforstverwaltungen (außer Preußen), die nachgeordneten Behörden der Preußischen Landesforstverwaltung und den Landesforstmeister in Saarbrücken folgenden Runderlaß — I/II 14689 Ro 14 e — (Reichsministerialblatt der Forstverwaltung, Nr. 2 vom 7. Januar 1938, Seite 3) gerichtet:

Untersuchungen des Botanischen Instituts der Forstlichen Hochschule Sberswalde haben ergeben, daß der Strauch Pfaffenhütchen (in den meisten Gegenden Deutschlands das gemeine Pfaffenhütchen, Evonymus europaea, in Oftpreußen und einzelnen anderen Gegenden auch das warzige Pfaffenhütchen Evonymus verrucosa) im Rahmen der deutschen Rohstoffwirtschaft eine Reihe wertvoller Stoffe enthält, so zum Beispiel die Kinde der Burzel Guttapercha und sette Öle, die Kinde des Holzes pharmazeutisch brauchdare Stoffe; das Holz der Burzel liefert eine besonderen Zwecken dienende Holzkohle, das Holz dieses Stammes sindet in der Uhrenindustrie, zur Klischeherstellung, als Orechslerholz und zu Zahnstochern günstige Berwendung.

Benn es auch nicht möglich ift, zur Zeit eine Birtschaftlichkeitsberechnung aufzustellen, so kann doch ohne weiteres angenommen werden, daß im Zuge der oft geforderten Schaffung von Waldründern aus Strauchholz auch aus waldbaulichen Grünzben der Andau des Pfaffenhiltchens besondere Beachtung verdient.

Ich ersuche daher zu prüsen, ob und in welchem Umfang in den einzelnen Forstämtern Möglichkeiten für den Andau des Pfassenhütchens bestehen, und gegebenenfalls die ersorderlichen Anordnungen im Rahmen der versügbaren Kulturmittel zu treffen.

Samen des Pfaffenhütchens sind im letzten Herbst auf Beranlassung des Botanischen Instituts Eberswalde in verschiedenen Forstämtern Deutschlands — zum Teil in erheblichen Mengen — gesammelt worden und können zur Aussaat in Kämpen im kommenden Frühjahr abgegeben werden. Entsprechende Ansragen — auch Ansragen über Standort und Kulturversahren — sind an das Botanische Institut der Forstslichen Hochschule Eberswalde unmittelbar zu richten.

3. Reue Schugverordnungen.

a) Regierungsbezirk Münfter.

Raturichungebiet Gelmer Seide und Suronenfee.

Durch Berordnung über das Naturschutzgebiet Gelmer Seide und Huronensee in der Gemarkung Maurit, Kreis Münster-Land, vom 1. 12. 1937 (Reg.-Amtsblatt Stück 50, S. 196) ist der letzte Kest der ehemaligen ausgedehnten Heidelandschaften nördlich der Stadt Münster mit trockenen und seuchten Heidesschaft, trockenen und Sumps-Wälder und mit zwei von reicher Verlandungsflora umgebenen Seen dem Schutze des Reichsnaturschutzgeletzes unterstellt worden.

Das Gebiet liegt etwa 5 km vom nördlichen Rande der Stadt Münfter, hat eine Größe von 28,40 ha und umfaßt die Parzellen Kartenblatt 18 Nr. 38—42, 166/43, 180/73, 181/74, 183/75, 185/76.

Naturichungebiet Ratenberg (Stroetkenbiet).

Durch Berordnung über das Naturschutzgebiet Katenberg (Stroetkenbiek) in der Gemarkung Seppenrade, Kreis Lüdinghausen, vom 14. 12. 1937 (Reg.-Amtsblatt Stück 52, S. 200) ist ein Erlenquellmoor mit Riesenschacktelhalm (Equisetum maximum) etwa 1 km südöstlich Seppenrade dem Schutze des Keichsnaturschutzgeses unterstellt worden.

Das Gebiet hat eine Größe von 1,2753 ha und umfaßt die Parzellen Flur 41 Nr. 443 e und Flur 44, Nr. 513 d und 513 e.



Der Hanfteich bei Saerbeck. (Bilbarchiv Landesmuseum f. Naturkunde, Münster, phot. Hellmund)

Naturichutgebiet Gloopfteene.

Durch Berordnung über das Naturschutzgebiet Sloopsteene in den Gemarkungen Westerkappeln und Wersen, Kr. Tecklendurg, vom 15. 1. 1938 (Reg.-Amtsblatt Stück 4, S. 12) ist das einzige noch erhaltene Hünengrad Westfalens mit den umgebenden Sichen-, Birken- und Ginsterbeständen im Gabelin zwischen Westerkappeln und Wersen unmittelbar südlich der Tecklendurger Nordbahn dem Schutze des Reichsnaturschutzgeses unterstellt worden.

Das Gebiet hat eine Größe von 1,4696 ha und umfaßt die Parzellen Weftertappeln-Kirchspiel Flur 17 Kr. 1170/588, 1171/587, Wersen Flur 11 Kr. 225/80, 429/80, 430/0,80, 431/80, 432/80, 433/80, 434/80.

Naturichungebiet Sinninger Been.

Durch Berordnung über das Naturschutzgebiet Sinninger Been in der Gemartung Saerbeck, Kr. Münster-Land, vom 18. 2. 1938 (Reg.-Amtsblatt Stück 9, S. 32) ift ein start verlandendes und in Sanddünen eingebettetes Gelände etwa 5 km westnordwestlich Saerbeck dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetze unterstellt worden.

Oas Gebiet hat eine Größe von 2,5518 ha und umfaßt die Parzellen Kartenblatt 3 Kr. 232/34 und 254/134.

Naturichutgebiet Sanfteich.

Durch Berordnung über das Naturschutzgebiet Hanfteich in der Gemarkung Saerbeck, Kr. Münfter-Land, vom 18. 2. 1938 (Reg.-Amtsblatt Stüt 9, S. 33) ist ein Heideteich mit atlantischer Flora etwa 1 km südöstlich von Saerbeck dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetz unterstellt worden.

Das Gebiet hat eine Größe von 2,20 ha und umfaßt die Parzelle Kartenblatt 16 Rr. 237/122.

b) Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk.

Naturdenkmalbücher.

- Präsidialbezirk Dortmund: Berordnung vom 4. 8. 1937 Nr. 1-22
 - 4 Eichen, 12 Buchen, 1 Blutbuche, 1 Hainbuchengang, 1 Hainbuche, 2 Hilfengruppen, 1 Bergahornallee, 1 Ulme, 1 Weide, 1 Platane, 1 Tulpenbaum, 1 Sumpfzypresse.
- Präsidialbezirk Redlinghausen: Neuanlage 1, 10, 1936 Rr. 1—28
 - 8 Buchen, 3 Linden, 2 Hainbuchen, 1 Ulme, 11 Giben, 1 Birnbaum, 1 Allee,
 - 1 Platane, 1 Roßkaftanie, 2 Ebelkaftanien, 9 Findlinge. Berordnung vom 9. 6. 1937 Nr. 29—83
 - 5 Eichen, 11 Buchen, 1 Blutbuche, 11 Linden, 5 Hilfen, 1 Hilfenhain, 6 Hainbuchen, 1 Hainbuchenlaubengang, 2 Eiben, 3 Schwarzpappeln, 1 Kirschbaum, 3 Mispelbäume, 8 Roßkastanien, 16 Edelkastanien, 1 Traueresche, 1 Robinie, 29 Findlinge, 3 Quarzite, 1 Gruppe Findlinge und Quarzite.

Landichaftsichutkarte.

Präsidialbezirk Recklinghausen: Berordnung vom 18. 11. 1937 Landschaftsteile und Landschaftsbestandteile in Gelsenkirchen-Buer.

c) Regierungsbezirf Minben.

Naturdenkmalbücher.

- Rr. Minden: Berordnung vom 27. 2. 1935 Nr. 1-17
 - 4 Eichen, 4 Buchen, 4 Linden, 1 Ulme, 2 Pappeln, 2 Eiben, 1 Findling, Berordnung vom 6. 1. 1938 Nr. 18—21
 - 1 Linde. 1 Bruchwald, 1 Bogelschutgebiet, 1 Pflanzenschutgebiet.
- Kr. Paderborn: Berordnung vom 17. 12. 1937 Rr. 84—113 (Landkreis) 8 Eichen, 2 Buchen, 23 Linden, 1 Hainbuche, 1 Hülse, 1 Eibe, 1 Fichte, 5 Roßkastanien. 2 Mammutbäume, 3 Findlinge.
- Rr. Büren: Berordnung vom 29. 1. 1935 Nr. 1-54
 - 5 Eichen, 77 Linden, 2 Lindenalleen, 2 Lindengruppen, 11 Buchen, 1 Ulme, 1 Kaftanie, 1 Kaftaniengruppe, Bäume bei der Burg und evgl. Kirche Lichtenau. Berordnung vom 16. 9. 1937 Rr. 55 Die Quelle. Berordnung vom 5. 1. 1936 Rr. 56—92
 - 2 Eichen, 85 Linden, 2 Ahorn, 2 Weiden, 3 Tannen, 5 Kaftanien. Berordnung vom 16. 9. 1937 Rr. 93 a-c — 95
 - 1 Linde, Bacholbergruppe und Buchen in der Adlermark, 3 Pflanzenstandorte.

Landichaftsichugtarte.

Kr. Högter: Berordnung vom 24. 7. 1937 Der ganze Kreis außer den Forstbezirken und den geschlossenen Ortschaften.

d) Regierungsbezirk Arnsberg.

Naturichutgebiet Glener.

Gemäß Berordnung über das Naturschutzebiet "G I e n e r" bei Hardenberg in der Gemeinde Balbert, Amt Meinerzhagen, Kr. Altena, vom 19. März 1937 (Reg.-Amts-blatt St. 14, S. 44) ist eines der schönsten Bacholdergelände des Sauerlandes, das der Sauerländische Gebirgsverein vor einiger Zeit erworden hat, in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen.

Das Gebiet hat eine Größe von 8.057 ha und umfaßt die Parzellen Gemarkung Balbert Flur 31 Nr. 1581/70, 1578/66, 1579/67 und Flur 38 Nr. 175/22, 178/26, 181/27, 183/29, 30, 31, 32, 184/37, 38 187/39, 189/46.

Raturichutgebiet Auf dem Gebrannten.

Gemäß Berordnung über das Naturschutzgebiet Auf dem Gebrannten in der Gemeinde Bemlighausen, Kr. Wittgenstein, vom 18. 8. 1937 (Reg.-Amtsblatt Stück 35, S. 116) ist eine Wacholderheide mit Besenginstern und alten Kiesern und Fichten etwa 3 km nordöstlich von Berleburg in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen worden.

Das Gebiet hat eine Größe von 1,6149 ha und umfaßt die Parzelle Flur 6 der Urkarte II Nr. 351.

Naturichukgebiet Auerhahnwald.

Durch Berordnung über das Naturschutzgebiet Auerhahnwald im Forstamt Hainchen in der Försterei Lahnhof, Kr. Siegen, vom 16. 12. 1937 (Reg.-Amtsblatt Stück 52, S. 166) ist ein für das Sauerland charakteristischer, noch recht ursprünglicher Waldbezirk zwischen der Lahn- und Siegquelle dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt worden.

Das Gebiet hat eine Größe von 14,5 ha und umfaßt den Diftrikt 28 b.

Naturschutgebiet in der Bommert.

Durch Berordnung über das Naturschutzgebiet in der Bommert in der Gemarkung Halver, Kr. Altena, vom 23. 12. 1937 (Reg-Amtsblatt Stück 53, S. 172) ist ein verlandender Teich mit Bruchwald und Wacholdergruppen dem Schutze des Reichsnaturschutzgesets unterstellt worden.

Das Gebiet hat eine Größe von 3,6359 ha und umfaßt die Parzellen Flur 27 Ar. 407/115, 408/115, 409/114 und Teile von 390/114, 537/114.

Naturschutgebiet Auf der Rothenbach.

Durch Berordnung über das Raturschutzgebiet Auf der Kothenbach in der Gemarkung Zeppenfeld, Kr. Siegen, vom 14. 2. 1938 (Reg.=Amtsblatt Stück 7, S. 24) ift ein Bacholdergelände dem Schutze des Keichsnaturschutzgeses unterstellt worden.

Das Gebiet hat eine Größe von 1,77 ha und umfaßt einen Teil der Parzelle Flur 1 Rr. 172/63.

Naturichungebiet Sangmoor bei Ginfiedelei.

Gemäß Berordnung über das Naturschutzgebiet Hangmoor bei Einsiedelei im Preußischen Forstamt Olpe, Kr. Olpe, vom 23. 2. 1938 (Reg.-Amtsblatt Stück 9, S. 32) ist ein quelliges Erlenbruch-Hangmoor mit seltenen Pflanzen, 3 km nördlich Welschen-Ennest in das Keichsnaturschutzbuch eingetragen worden.

Das Gebiet hat eine Größe von 3,25 ha und umfaßt in der Gemarkung Kirchveisches Kartenblatt 26 einen Teil der Plannummer 205.

Raturdentmalbücher.

- Rr. Olpe: Berordnung vom 12, 2, 1935 Rr. 1-44
 - 6 Eichen, 16 Buchen, 46 Linden, 1 Buchen-Linden-Beftand, 2 Ulmen, 1 Efche, 1 Ahorngruppe, 1 Silberpappel, 1 Riefer, 3 Tannen, 6 Felsgruppen, 1 Quelle-Berordnung vom 16. 2. 1935 Nr. 45 1 Eichengruppe.

Berordnung vom 6. 7. 1937 Nr. 46—149

- 26 Eichen, 3 Eichengruppen, 19 Buchen, 51 Linden, 4 Pappeln, 2 Hainbuchen, 1 Hille, 3 Eschen, 1 Ulme, 1 Ahorn, 1 Weißdorn, 1 Birnbaum, 1 Erle, 1 Bacholber, 3 Kiefern, 2 Tannen, 12 Fichten, 2 Fichtengruppen, 1 Lärche,
- 1 Balnuß, 6 Roßkaftanien, 4 Felsgruppen.
- Kr. Lüdenscheid-Stadt: Berordnung vom 1. 3. 1938 Nr. 1—6 1 Eiche, 1 Eichengruppe, 3 Buchen, 1 Linde, 1 Roßkaftanie.
- Rr. Iferlohn = Stadt: Verordnung vom 13. 11. 1937 Nr. 33-49 4 Eichen, 2 Blutbuchen, 2 Linden, 4 Sülsen, 3 Eschen, 2 Beiden, 4 Spikahorne, 1 Ulme, 1 Schwarzpappel, 2 Roftaftanien, 2 Douglastannen, 1 Wallhecke.

Landichaftsichukkarte.

- Kr. Arnsberg: Berordnung vom 12. 8. 1937 Umgebung der Sorpe-Talsperre.
- Rr. Altena: Berordnung vom 28, 9, 1937 Landschaftsteile um die Verse- und Oester-Talsperre.
- Rr. Wittgenstein: Berordnung vom 3. 11. 1937 Der Kirchberg bei Arfeld.
- Rr. Soeft: Berordnung vom 6, 11, 1937 Landschaftsteile und Landschaftsbestandteile südlich Soeft und um die Möhne-Talsperre.
- Rr. Iserlohn = Land: Berordnung vom 9. 11. 1937 Mehrere Landschaftsteile zwischen Iserlohn und Sohenlimburg.
- Rr. Meschebe: Berordnung vom 29. 11. 1937 Einige Bestandteile bei Meschede.
- Kr. Brilon: Berordnung vom 18. 1. 1938 Drübel und Amtenbühl bei Brilon.

Naturschut ist Dienst am Volke